Kläger/in –
Musterstadt
Beklagte/r -

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers unter Vollmachtsvorlage Klage und werde

## beantragen:

- 1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis des/r Klägers/in bei der/m Beklagten nicht durch die Kündigung vom TT.MM.JJJJ zum TT.MM.JJJJ beendet wurde.
- 2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen Kläger/in und Beklagter/m über den TT.MM.JJJJ unverändert fortbesteht und auch nicht durch andere Beendigungsgründe beendet wird.

## hilfsweise

3. Der/die Beklagte wird verurteilt, den/die Kläger/in als ... (Benennung) in der Abteilung . . . (Benennung) zu unveränderten Bedingungen entsprechend des sachlichen Tätigkeitsbereiches im Arbeitsvertrag vom TT.MM.JJJJ weiter zu beschäftigen.

## äußerst hilfsweise

 Der/die Beklagte wird verurteilt, an den/die Klägerin als Urlaubsabgeltung XXX,- € zu zahlen.

hilfsweise für den Fall, dass der Antrag zu 1. Erfolgreich ist,

- 5. Der/die Beklagte wird verurteilt, an den/die Klägerin am TT.MM.JJJJ sowie an jedem letzten Tag der Folgemonate, der vor der Beendigung der Rechtshängigkeit des Antrag zu 1. liegt, monatlich je XXX,- € brutto Vergütung an den/die Kläger/in zu zahlen; dies zzgl. Zinsen aus vorgenannten Beträgen seit den zuvor jeweils benannten Fälligkeitsdaten in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 6. Dem/der Kläger/in wird gem. § 46 ArbGG iVm. § 317 Abs. 2 S. 2 ZPO zum Zweck der Zwangsvollstreckung eine abgekürzte Ausfertigung des Urteils mit Vollstreckungsklausel und Zustellungsnachweis erteilt.

## Begründung:

Der/die XX-jährige Kläger/in, FAMILIENSTAND, UNTERHALTSVERFLICHTUNGEN/KINDER, ist bei der/d Beklagten als ... (Benennung) auf Grund des Arbeitsvertrages vom TT.MM.JJJJ beschäftigt.

Beweis: Kopie des Arbeitsvertrag vom TT.MM.JJJJ als Anlage A 1

Er/Sie verdiente zuletzt monatlich durchschnittlich XXX,- € brutto.

Der/die Beklagte beschäftigt in der Regel mehr als 5/10 (nach Beginn 31.12.2003) Arbeitnehmer/innen. Hierbei wurden Auszubildende ausgenommen und Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 20 Std. mit 0,5 sowie mit nicht mehr als 30 Std. mit 0,75 berücksichtigt.

Der/die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis dem/r Kläger/in mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ.

Beweis: Kopie der Kündigung vom TT.MM.JJJJ als Anlage A 2

zugegangen am TT.MM.JJJJ.

Die Klage ist zulässig, insbesondere wurde die Kündigungsschutzklagenfrist eingehalten, und begründet.

Begründet ist sie deshalb, weil die Kündigung sozial ungerechtfertigt ist. Das Kündigungsschutzgesetz ist anwendbar, weshalb die Kündigung den Anforderungen einer sozialen Rechtfertigung in diesem Sinne standhalten müsste. Dies ist allerdings nicht der Fall: Es sind weder Gründe in der Person oder im Verhalten des/r Klägers/in, noch dringende betriebliche Erfordernisse gegeben, die eine Kündigung rechtfertigen. ... (nähere Erläuterung)

Zudem wird die ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrates mit Nichtwissen bestritten.

Der/die Kläger/in hat den/die Beklagte in einem außergerichtlichen Schreiben vom MM.TT.JJJJ

Beweis: Kopie des außergerichtlichen Schreibens vom TT.MM.JJJJ als Anlage A3

zu einer Versicherung aufgefordert, dass weder anderweitige Beendigungstatbestände geltend gemacht noch weitere Kündigungen während des Kündigungsschutzprozesses ausgesprochen werden. Da bisher dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, hat der/die Klägerin aufgrund der Gefahr nicht ohne Weiteres erkennbarer (Prozess-)Kündigungen ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO, weshalb auch der Antrag zu 2. zulässig ist. Wenn die geforderte Zusicherung (schriftlich oder zu Protokoll) erfolgen sollte, wird der/die Kläger/in den Antrag zu 2. zurückzunehmen.

Sollte das Gericht die Kündigung als wirksam ansehen, macht der hilfsweise Antrag zu 3. den Wiedereinstellungsanspruch des/der Klägers/in geltend. Der/die Kläger/in bestreitet aufgrund Änderung der maßgeblichen Verhältnisse, dass sich die der Kündigung zugrundeliegende Prognose nach dem Kündigungsausspruch bewahrheitet hat.

Durch den äußerst hilfsweise Antrag zu 4. wird seitens des/der Kläger/in im Hinblick auf Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 17.1.1995 (9 AZR 664/93) bereits jetzt der Urlaubsabgeltungsanspruch geltend gemacht.

Die Klage ist mithin zulässig und begründet.

RA/in